

ZBB 2000, 139

BGB §§ 276, 675; AGBG § 9 Abs. 2

Haftung des Vermittlers eines geschlossenen Immobilienfonds trotz Prospektaushändigung („WGS“)

LG Darmstadt, Urt. v. 20.12.1999 – 10 O 120/99, ZfIR 2000, 115

Leitsätze:

1. Der Vermittler eines geschlossenen Immobilienfonds haftet bei unzureichender Beratung trotz Aushändigung des Prospekts.
2. Bei geschlossenen Immobilienfonds ist grundsätzlich aufzuklären über
 - die eingeschränkte Fungibilität der Anteile,
 - die Höhe der sogenannten weichen Kosten und der in dieser enthaltenen Innenprovision,
 - die negative Berichterstattung über den Fondsanteil in der einschlägigen Fachpresse.
3. Der Anleger muß sich ein Verschulden anrechnen lassen, wenn er auf Grund seiner Ausbildung Widersprüche zwischen dem Prospektinhalt und den Erklärungen des Vermittlers hätte erkennen müssen.